

Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow

Aufgrund des §5 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 erläßt die Stadtvertretung nach Beschluß am 04.11.1998 folgende Satzung

§ 1 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahn einschließlich der Parkstreifen und der Bankette, die Wege einschließlich der Geh- und Radwege sowie Bürgersteige, Plätze, Brücken, Rinnen, Böschungen und Gräben.

§ 2 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen, wie z.B. Grünanlagen, Parkanlagen, Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Anpflanzungen, Sportanlagen und Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.

§ 3 Allgemeine Aufsichtspflichten

- (1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums frei, ohne Leine, umherlaufen zu lassen.
Im freien Gelände dürfen Hunde in Sichtweite (150 m) von der Aufsichtsperson **frei** laufen.
- (2) Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

§ 4 Leinen- und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen in geschlossenen Ortschaften.
Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 (1) müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

§ 5 Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen
 1. in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser
 2. in Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume
 3. auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze und Friedhöfe

§ 6

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind in Gewahrsam zu halten.

Dies gilt für

1. Hunde, die über die artgemäße Veranlagung hinaus zum Herumtreiben und zum Hetzen oder zum Beißen von Wild oder Vieh neigen,
2. Bissige Hunde und solche, die gewohnheitsmäßig in bedrohlicher Weise vorübergehende Menschen, Tiere oder Fahrzeuge anbellern oder anspringen und
3. Hunde, die zu aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind, zu diesem Verhalten neigen oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

(2) Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Altentreptow kann in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung einer/eines Tierärztin/-arztes feststellen lassen und dies schriftlich fixieren, dass Hunde gefährlich im Sinne des Absatz 1 sind.

§ 7

Halsbänder

(1) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, das mit einer Hundemarke versehen ist, aufgrund derer der/die Hundebesitzer/-in ermittelt werden kann.

§ 8

Ausnahmen

(1) §§ 3 und 7 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, für Hirtenhunde beim Hüten, für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung und für Such- oder Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) § 5 gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

(3) Der/die Bürgermeister/-in der Stadt kann von den §§ 3 und 5 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 9

Kostenpflicht

(1) Wird ein entlaufener Hund, der entgegen § 7 keine Hundemarke am Halsband trägt, durch das städtische Ordnungsamt untergebracht und versorgt, so ist der Halter des Hundes verpflichtet, der Stadtverwaltung Altentreptow bei Rücknahme des Tieres alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, höchstens aber einen Tagessatz in Höhe von 15,00 DM

- (2) Wenn eine Person einen durch das städtische Ordnungsamt untergebrachten Fundhund erwerben möchte, so ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von mindestens 100,00 DM an die Stadtverwaltung Altentreptow zu entrichten.

§ 10

Verhalten in Anlagen und auf Straßen

- (1) Es ist untersagt:
1. in Anlagen und auf Straßen sich so zu verhalten, daß andere Personen dadurch behindert oder belästigt werden
 2. in Anlagen und auf Straßen zu übernachten
 3. auf Kinderspielplätzen Alkohol zu sich zu nehmen
 4. Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, Rollstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Straßenverkehrszeichen bzw. Hinweisschilder gestattet ist
 5. in Anlagen und auf Straßen unbefugt Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auszulegen.
- (2) Parkanlagen und Gartenanlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Bänke, Blumenkübel und sonstigen der Verkehrsberuhigung oder der Verschönerung dienenden Gegenstände dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.
- (4) Für bestimmte Anlagen können besondere Benutzungsregelungen veranlaßt werden.

§ 11

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen ist verboten.
Untersagt ist insbesondere
1. das Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen und stehenden Gewässern
 2. die Unterboden- und Motorwäsche sowie der Ölwechsel an Fahrzeugen.
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren (z.B. Verpackungsmaterial usw.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Es ist verboten, private und öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, soweit sie von der öffentlichen Straße aus einsehbar sind, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschmieren sowie unbefugt Plakate oder sonstige Werbeschriften auf andere Weise dort anzubringen.

- (4) Das gleiche gilt für Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Bundespost, Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen, Bäume und die in § 10 Abs.3 genannten Gegenstände. Straßen und Anlagen dürfen nicht unbefugt bemalt werden.
- (5) Die Aufsichtsperson, die einen Hund führt, hat innerhalb der geschlossenen Ortschaft ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung die Verunreinigung durch Hundekot zu beseitigen.
- (6) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 3 und 5 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 12 Geruchsbekämpfung

- (1) Das Entleeren und Reinigen von Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwasser, der Kleinkläranlagen, der Dung-, Jauche und Güllegruben sowie sonstiger Gruben, die gesundheitsschädigende Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchsloser Weise vorzunehmen.
- (2) Die zum Transport der genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.
- (3) Jauche Gülle und andere extrem übelriechenden Dungstoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücke aufgebracht werden und müssen dann unverzüglich, spätestens am Folgetag eingearbeitet werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen Sie nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden und müssen bis 18.00 Uhr eingearbeitet sein. Auf Grünland und anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen, in die diese Dungstoffe nicht eingearbeitet werden sollen, darf nur bei einer Temperatur bis + 15 °C ausgebracht werden und nicht an gesetzlichen Feiertagen, an Werktagen davor, an Sonntagen und an Samstagen.
- (4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf auch Stalldung nicht ausgebracht werden. im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 3 in gleicher Weise für Stalldung, der auf Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in ihrer unmittelbaren Nähe ausgebracht wird.

§ 13 Lärmbekämpfung

- (1) Vor Krankenhäusern, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Werbung durch Tonträger ist untersagt, wenn andere dadurch belästigt werden können.

§ 14 **Erlaubnisse, Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können in begründeten Fällen (gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen) durch schriftlichen Bescheid gewährt werden, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis oder die Bewilligung einer Ausnahme im Sinne dieser Satzung ist das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Altentreptow zuständig.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der z.Z. gültigen Fassung handelt, wer:
 1. Fahrzeuge auf den in § 2 aufgeführten Anlagen abstellt bzw. diese befährt
 2. entgegen § 3 Hunde umherlaufen läßt oder hält
 3. entgegen § 4 Hunde nicht an der Leine oder ohne Maulkorb führt
 4. entgegen § 5 Hunde mitnimmt oder dort laufen läßt
 5. entgegen § 7 Hunde ohne Halsband mit der danach erforderlichen Kennzeichnung Außerhalb befriedeten Besitztums führt oder laufen läßt
 6. den Verboten des § 10 Abs.1, 1. – 5., Abs. 2, 3 und 4 zum Verhalten in Anlagen und auf Straßen zuwider handelt
 7. entgegen § 11 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt, Fahrzeuge mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern abspült oder Unterboden und Motorwäsche vornimmt
 8. entgegen § 11 Abs. 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt
 9. entgegen § 11 Abs. 3 und 4 private oder öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen soweit sie von der öffentlichen Straße aus einsehbar sind, sowie Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Bundespost, Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen, Bäume oder die in § 9 Abs. 3 benannten Gegenstände unbefugt beklebt, bemalt oder beschmiert, unbefugt Plakate oder sonstige Werbeschriften auf andere Weise dort anbringt oder Straßen und Anlagen unbefugt bemalt
 10. entgegen § 11 Abs. 6 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wieder herstellt
 11. den Bestimmungen des § 11 über den Umgang mit Abwässern und Dungstoffen zuwider handelt
 12. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 den Verboten der Lärmbelästigung zuwider handelt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Geldbuße beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 5,00 DM und höchstens 500,00 DM, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 50,00 DM und höchstens 1000,00 DM.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow vom 04.05.1994, sowie deren 1. und 2. Änderungssatzung vom 22.06.1995 und 17.03.1998 außer Kraft.

Altentreptow, 19.11.1998


K e m p f
Bürgermeisterin

